
TOP 56:

Verordnung zum Erlass und zur Änderung tierarzneimittelrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 97/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Das 16. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3813) enthält u.a. Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, mit denen nähere Einzelheiten im Hinblick auf das Antibiotikaminimierungskonzept festgelegt werden können. Hierzu zählen Anforderungen und Einzelheiten für die Berechnung der Kennzahlen durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Als Weiteres soll Inhalt und Umfang des Plans zur Verringerung der Behandlung mit Arzneimitteln, die antibakteriell wirksame Stoffe enthalten, geregelt werden können.

Mit der vorliegenden Verordnung soll von diesen Ermächtigungen Gebrauch gemacht und eine neue Verordnung über die Arzneimittelanwendung in landwirtschaftlichen Betrieben erlassen und gleichzeitig die Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung novelliert sowie die DIMDI-Arzneimittelverordnung geändert werden. Die Änderung der letztgenannten Verordnung ermöglicht die Weitergabe von betriebs- und personenbezogenen Daten für Zwecke des Tierarzneimittel-Monitorings bei Geflügel an oberste Landesbehörden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Dabei spricht sich der Ausschuss unter anderem dafür aus, Einzelheiten zu technischen Anlagen für die orale Anwendung von Arzneimitteln, die Instandhaltung und Reinigung dieser Anlagen und zu Sorgfaltspflichten des Tierhalters ergänzend in diese Änderungsverordnung aufzunehmen. Die Therapie mit oral anzuwendenden Fertigarzneimitteln sei bei unsachgemäßer Anwendung mit vielfältigen Risiken verbunden, die sich negativ auf die Wirksamkeit der Arzneimittelanwendung, die Entwicklung und Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen, die Anwendersicherheit und den Verbraucherschutz auswirken könnten.

Der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen.

Darin wird begrüÙt, dass die Änderungsverordnung nunmehr auch die Möglichkeit bietet, Daten zu den ausschließlich für Geflügel zugelassenen Arzneimitteln aufgeschlüsselt nach den ersten beiden Ziffern der Postleitzahl den zuständigen obersten Landesbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung soll jedoch gebeten werden, eine Änderung des Arzneimittelgesetzes vorzulegen, damit diese Daten über Monitoringzwecke hinaus zukünftig auch für Zwecke der Überwachung verwendbar werden.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der **Drucksache 97/1/15**.